

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Dietersheim**

vom 12. Dezember 2001

Kostensatzung

Die Gemeinde Dietersheim erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Änderung einer Satzung

In der Anlage der Kostensatzung vom 10. Oktober 2001 wird unter Tarifgruppe 8 die Tarifnummer 850 eingefügt. Gegenstand ist die Verlegung von Telefonkabeln, die Gebühr beträgt 1 Euro pro lfd. Meter.

§ 2

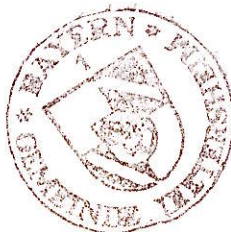
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 17.12.2001

Wimmerlein

-Winnerlein, 1. Bürgermeister-



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

Dietersheim

vom 10. Oktober 2001



Kostensatzung

Die Gemeinde Dietersheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Dietersheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 10. Oktober 2001


Winnerlein, 1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
001		Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehe- ne Gebühr, mindes- tens 5 Euro. Ist die Er- teilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefan- gene Seite, mindes- tens 5 Euro. Werden mehrere gleich lautende Ab- schriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig be- glaubigt, so kann die für die zweite und je- de weitere Beglaubig- ung zu erzielende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro er- mäßigt werden.
002		Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABf S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABf S. 640) 5 bis 75
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, so- weit diese nicht in einem ge- bührenpflichtigen Verfahren ge- währt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Ge- bührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro
004		Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, de- ren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erfor- derlich machen würde.	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilli- gung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgese- henen Gebühr, min- destens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Ertei- lung der Erstschrift gebührenfrei, so be- trägt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fah- nen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durch- führung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2 500 kostenfrei (in Analo- gie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendun- gen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 50 bis 2 500 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Ab- gabenordnung (AO) $\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro 12,50 bis 200
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungs- grundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	bis 100 Euro von 101,00 bis 300 Euro von 301,00 bis 599 Euro ab 600 Euro 4,50 Euro 9,00 Euro 15,00 Euro 25,00 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1 000
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1 000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)^(Fn.3)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5 bis 2 500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 3 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	2 bis 50
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150